



Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z.Hd. Dr. Erwin Neumeister
Abt. I/6

daniela.rivin@bmwf.gv.at

Rektorat

Ao. Univ.-Prof. Dr. Christa Schnabl
Vizerektorin
Studierende und Lehre

Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
A- 1010 Wien

T +43 (1) 4277-100 40
F +43 (1) 4277-91 00
christa.schnabl@univie.ac.at

BMWF-52.250/0195-I/6/2011
Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des
Universitätsgesetzes 2002

Wien, am 05.03.2012

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Das Rektorat der Universität Wien dankt für die Einladung zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf und bezieht dazu gerne Stellung. Das Rektorat begrüßt die geplante Novelle, die bessere Planbarkeit des Studienbeginns für Studieninteressierte, Studierende und Universitäten durch die Vorverlegung der Zulassungsfrist bringen soll und die die bisherigen Regelungen zur Voranmeldung ablöst. Für die Universität Wien mit 14.468 neuzugelassenen Studierenden allein im Wintersemester 2011/12 und rund 35.000 Zulassungsakten pro Jahr (inkl. Studienwechsel etc.) ist die Studienzulassung ein besonders sensibler Punkt in der serviceorientierten Administration. Zu einzelnen Punkten des Entwurfs gibt es daher aus Sicht des Rektorats Konkretisierungsbedarf im Sinne der Rechtssicherheit, der Transparenz der Regelungen und der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 61 Abs. 1 letzter Satz:

Für die Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist ersucht das Rektorat, die bisherige Regelung einer mindestens vierwöchigen Zulassungsfrist nicht generell auf acht Wochen auszuweiten. Insbesondere für die Zulassungsfrist für das Sommersemester würde eine solche Frist in jenen Zeitraum Anfang Dezember hineinreichen, in dem noch administrative Abschlussarbeiten für die Zulassung des Wintersemesters erledigt werden müssen. Die Universität Wien hat sich in den letzten Jahren die Fristen sehr weit ausgedehnt und dabei die Interessen der StudienwerberInnen und der Verwaltung berücksichtigt. Es wird ersucht, den Zeitraum von mindestens vier Wochen vorerst beizubehalten und die tatsächliche Fristsetzung der einzelnen Universitäten einer späteren Evaluierung zu unterziehen oder die Frist gegebenenfalls nur für das Wintersemester zu verlängern.

Zu § 61 Abs. 2 letzter Satz:

Das Rektorat geht davon aus, dass die im Entwurf definierten Ausnahmefälle, bei deren Vorliegen eine Zulassung auch in der Nachfrist erfolgen kann, nicht für Studien mit besonderen Aufnahme- oder Zulassungsbedingungen gelten. Hier ist im Sinne der Rechtssicherheit des Verfahrens sicherzustellen, dass frühzeitig der Kreis der potentiellen BewerberInnen feststeht, da die Vergabe zahlenmäßig beschränkter Plätze vor dem Semesterbeginn abgeschlossen werden muss und ersucht diesem Erfordernis auch in Entwurf Rechnung zu tragen

Zu § 61 Abs. 2 Z 1:

Im Falle des Ausnahmefalls „Nichtbestehen eines Aufnahmetests oder der Studieneingangs- und Orientierungsphase in einem anderen Studium“ ersucht das Rektorat um Präzisierung in zwei Richtungen: Einerseits sollen nur StudienwerberInnen und Studierende an österreichischen Universitäten ausgenommen werden. Damit wird Rechtssicherheit für die Verwaltungsbehörden geschaffen, die ansonsten mit einer

Vielzahl von unterschiedlichen Aufnahmeverfahren und Auswahlverfahren internationaler Bildungseinrichtungen konfrontiert wären. Weiters sollte präzisiert werden, dass das Nichtbestehen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dann vorliegt, wenn die Zulassung auf Grund der negativen Beurteilung der letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase im Sinne des § 68 Abs 1 Z3 iVm § 66 UG erloschen ist.

Zu § 61 Abs. 2 Z 4:

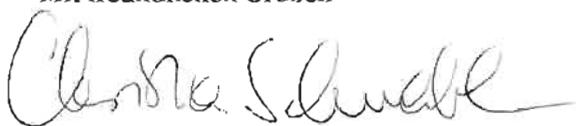
Im Sinne der Rechtssicherheit und Handhabbarkeit der Regelung sollte im Ausnahmefall „Versäumnis ohne Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens“ das Tatbestandsmerkmal „minderer Grad des Versehens“ gestrichen werden, da hier ein unbestimmter Begriff verwendet wird, der in einem behördlichen Verfahren mit tausenden Antragstellungen nicht effizient überprüft werden kann.

Zu § 61 Abs. 2 Z 5:

Der Ausnahmefall „Unabkömmlichkeit wegen Berufstätigkeit oder Praktika“ sollte hinsichtlich des Nachweises vorsehen, dass die Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin einige konkrete Angaben (insbesondere Dienstort, vertragliches und tatsächliches Arbeitszeitausmaß, allfälliger Erholungsurlaube in der Antragsfrist) sowie eine Erklärung des/der Arbeitgebers/in enthalten, dass er/sie weiteren Erholungsurlauben oder Freistellungen in diesem Zeitraum aus dienstlichen Gründen nicht zugestimmt hätte.

Das Rektorat geht davon aus, dass die Neuregelung unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte die Zielsetzungen erreichen wird und dankt für die Initiative.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Schnabl